

Amtsblatt

der Europäischen Union

C 152

Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

48. Jahrgang

23. Juni 2005

Informationsnummer

Inhalt

Seite

I *Mitteilungen*

Kommission

2005/C 152/01	Euro-Wechselkurs	1
2005/C 152/02	Angaben der Mitgliedstaaten über staatliche Beihilfen, die auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 68/2001 der Kommission vom 12. Januar 2001 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf Ausbildungsbeihilfen gewährt werden ⁽¹⁾	2

II *Vorbereitende Rechtsakte*

.....

III *Bekanntmachungen*

Kommission

2005/C 152/03	Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen 2005 — Spezifische Projekte auf dem Gebiet Verbraucherangelegenheiten	10
---------------	--	----

DE

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

I

(Mitteilungen)

KOMMISSION

Euro-Wechselkurs ⁽¹⁾

22. Juni 2005

(2005/C 152/01)

1 Euro =

Währung	Kurs	Währung	Kurs		
USD	US-Dollar	1,2111	SIT	Slowenischer Tolar	239,45
JPY	Japanischer Yen	131,79	SKK	Slowakische Krone	38,314
DKK	Dänische Krone	7,4469	TRY	Türkische Lira	1,6435
GBP	Pfund Sterling	0,66515	AUD	Australischer Dollar	1,5601
SEK	Schwedische Krone	9,2711	CAD	Kanadischer Dollar	1,4931
CHF	Schweizer Franken	1,5419	HKD	Hongkong-Dollar	9,4082
ISK	Isländische Krone	79,54	NZD	Neuseeländischer Dollar	1,6948
NOK	Norwegische Krone	7,876	SGD	Singapur-Dollar	2,0252
BGN	Bulgarischer Lew	1,9559	KRW	Südkoreanischer Won	1 223,7
CYP	Zypern-Pfund	0,5735	ZAR	Südafrikanischer Rand	8,1773
CZK	Tschechische Krone	29,871	CNY	Chinesischer Renminbi Yuan	10,0237
EEK	Estnische Krone	15,6466	HRK	Kroatische Kuna	7,3251
HUF	Ungarischer Forint	247,73	IDR	Indonesische Rupiah	11 704,68
LTL	Litauischer Litas	3,4528	MYR	Malaysischer Ringgit	4,6032
LVL	Lettischer Lat	0,696	PHP	Philippinischer Peso	67,355
MTL	Maltesische Lira	0,4293	RUB	Russischer Rubel	34,657
PLN	Polnischer Zloty	4,0408	THB	Thailändischer Baht	49,883
ROL	Rumänischer Leu	36 129			

⁽¹⁾ Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.

Angaben der Mitgliedstaaten über staatliche Beihilfen, die auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 68/2001 der Kommission vom 12. Januar 2001 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf Ausbildungsbeihilfen gewährt werden

(2005/C 152/02)

(Text von Bedeutung für den EWR)

Nummer der Beihilfe	XT 5/01		
Mitgliedstaat	Bundesrepublik Deutschland		
Region	Saarland		
Bezeichnung der Beihilferegelung bzw. bei Einzelbeihilfen Name des begünstigten Unternehmens	Programm „Lernziel Produktivität“		
Rechtsgrundlage	Richtlinien zur Umsetzung des Programms Lernziel Produktivität		
Voraussichtliche jährliche Kosten der Regelung bzw. Gesamtbetrag der einem Unternehmen gewährten Einzelbeihilfe	Beihilferegelung	Gesamtbetrag pro Jahr	4,5 Mio. EUR
		Darlehensbürgschaft	
	Einzelbeihilfe	Gesamtbetrag der Beihilfe	
		Darlehensbürgschaft	
Beihilfehöchstintensität	50% für Teilnehmer/-innen aus Großunternehmen 70% für Teilnehmer/-innen aus KMU		
Bewilligungszeitpunkt	1.6.2001		
Laufzeit der Regelung bzw. Auszahlung der Einzelbeihilfe	31.12.2006		
Zweck der Beihilfe	Allgemeine Ausbildungsmaßnahmen	Qualifizierung für Mitarbeiter verschiedener Unternehmen	
	Spezifische Ausbildungsmaßnahmen		
Betroffene Wirtschaftssektoren	Alle Wirtschaftsbereiche, in denen Ausbildungsbeihilfen gewährt werden dürfen		Ja
	Förderung beschränkt auf folgende Wirtschaftsbereiche		
	— Landwirtschaft		
	— Fischerei und/oder Aquakultur		
	— Bergbau		
	— Gesamte verarbeitende Industrie		
	oder		
	Stahlindustrie		
	Schiffbau		
	Kunstfaserindustrie		
	Kfz-Industrie		
	Andere Bereiche der verarbeitenden Industrie		
	— Sämtliche Dienstleistungen		
	oder		
	Seeverkehr		
	Sonstige Beförderungsleistungen		
Finanzdienstleistungen			
Sonstige Dienstleistungen			

Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde	Name: Ministerium für Wirtschaft des Saarlandes		
	Anschrift: Referat D/6 Am Stadtgraben 6-8 66111-Saarbrücken		
Sonstige Auskünfte	Klaus Richard Antes		
Nummer der Beihilfe	XT 12/04		
Mitgliedstaat	Italien		
Region	Ligurien		
Bezeichnung der Beihilferegelung bzw. bei Einzelbeihilfen Name des begünstigten Unternehmens	Öffentliche Bekanntmachung der Region Ligurien über Maßnahmen zur Förderung von Ausbildungsprogrammen auf betrieblicher, sektoraler und regionaler Ebene sowie der Weiterbildungspraxis im Jahr 2003		
Rechtsgrundlage	Art. 9 legge 19 luglio 1993 n. 236; Art. 48, legge 23/12/2000 n. 388; Decreto del Ministero del Lavoro e delle Politiche sociali n. 296 del 28/10/2003; Provvedimento del Ministero del Lavoro e delle Politiche sociali del 21 luglio 2003 P.O.R. FSE Obiettivo 3 — Regione Liguria approvato dalla Commissione Europea con decisione n. C(2000) 2072 del 21 settembre 2000 — Misura D1		
Voraussichtliche jährliche Kosten der Regelung bzw. Gesamtbetrag der einem Unternehmen gewährten Einzelbeihilfe	Beihilferegelung	Gesamtbetrag pro Jahr	1 885 000 EUR
		Darlehensbürgschaft	
	Einzelbeihilfe	Gesamtbetrag der Beihilfe	
		Darlehensbürgschaft	
Beihilfehöchstintensität	In Einklang mit Artikel 4 (2) — (6) der Verordnung	Ja	
Bewilligungszeitpunkt	Ab dem 13.2.2004		
Laufzeit der Regelung bzw. Auszahlung der Einzelbeihilfe	Voraussichtlich bis zum 31.12.2006		
Zweck der Beihilfe	Allgemeine Ausbildungsmaßnahmen	Ja	
	Spezifische Ausbildungsmaßnahmen	Ja	
Betroffene Wirtschaftssektoren	Alle Wirtschaftsbereiche, in denen Ausbildungsbeihilfen gewährt werden dürfen	Ja	
Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde	Name: REGIONE LIGURIA SETTORE POLITICHE ATTIVE DEL LAVORO		
	Anschrift: Via Fieschi 15 I-16121 Genova Tel. 010/54851, Fax 010/5485932		
Einzelbeihilfen für größere Vorhaben	In Einklang mit Artikel 5 der Verordnung Die Maßnahme schließt die Gewährung von Beihilfen aus bzw. setzt die vorherige Anmeldung jeder beabsichtigten Gewährung von Beihilfen bei der Kommission voraus, wenn die Höhe der Beihilfe für ein einzelnes Ausbildungsvorhaben eines Unternehmens 1 Mio. EUR übersteigt.	Ja	

Nummer der Beihilfe	XT 14/04		
Mitgliedstaat	Vereinigtes Königreich		
Region	Nordostengland		
Bezeichnung der Beihilferegelung bzw. bei Einzelbeihilfen Name des begünstigten Unternehmens	PTA Productivity Training — Dupont SA (UK) Ltd		
Rechtsgrundlage	Regional Development Act 1998		
Voraussichtliche jährliche Kosten der Regelung bzw. Gesamtbetrag der einem Unternehmen gewährten Einzelbeihilfe	Beihilferegelung	Gesamtbetrag pro Jahr	
		Darlehensbürgschaft	
	Einzelbeihilfe	Gesamtbetrag der Beihilfe	639 000 GBP
		Darlehensbürgschaft	
Beihilfehöchstintensität	In Einklang mit Artikel 4 (2)-(6) der Verordnung	Ja	
Bewilligungszeitpunkt	Vom 30.3.2004		
Laufzeit der Regelung bzw. Auszahlung der Einzelbeihilfe	Bis 31.3.2005		
Zweck der Beihilfe	Allgemeine Ausbildungsmaßnahmen	Ja	
	Spezifische Ausbildungsmaßnahmen	Ja	
Betroffene Wirtschaftssektoren	Alle Wirtschaftsbereiche, in denen Ausbildungsbeihilfen gewährt werden dürfen		
	Förderung beschränkt auf folgende Wirtschaftsbereiche	Ja	
	— Landwirtschaft		
	— Fischerei und/oder Aquakultur		
	— Bergbau		
	— Gesamte verarbeitende Industrie		
	oder		
	Stahlindustrie		
	Schiffbau		
	Kunstfaserindustrie		
	Kfz-Industrie		
	Andere Bereiche der verarbeitenden Industrie		
	— Sämtliche Dienstleistungen		
	oder		
	Seeverkehr		
	Sonstige Beförderungsleistungen		
Finanzdienstleistungen			
Sonstige Dienstleistungen /chemische Industrie	Ja		

Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde	Name: ONE NorthEast		
	Anschrift: Stella House Newburn Riverside Newcastle upon Tyne NE15 8NY		
Einzelbeihilfen für größere Vorhaben	In Einklang mit Artikel 5 der Verordnung Die Maßnahme schließt die Gewährung von Beihilfen aus bzw. setzt die vorherige Anmeldung jeder beabsichtigten Gewährung von Beihilfen bei der Kommission voraus, wenn die Höhe der Beihilfe für ein einzelnes Ausbildungsvorhaben eines Unternehmens 1 Mio. EUR übersteigt.	Ja	
Nummer der Beihilfe	XT 18/04		
Mitgliedstaat	Vereinigtes Königreich		
Region	Wales		
Bezeichnung der Beihilferegulung bzw. bei Einzelbeihilfen Name des begünstigten Unternehmens	Programm zur lebenslangen Ausbildung des nationalen Rates für Bildung und Ausbildung von Wales für Unternehmen und ihre Beschäftigten		
Rechtsgrundlage:	The Learning and Skills Act 2000		
Voraussichtliche jährliche Kosten der Regulung bzw. Gesamtbetrag der einem Unternehmen gewährten Einzelbeihilfe	Beihilferegulung	Gesamtbetrag pro Jahr	12 Mio. GBP
		Darlehensbürgschaft	
	Einzelbeihilfe	Gesamtbetrag der Beihilfe	
		Darlehensbürgschaft	
Beihilfehöchstintensität:	In Einklang mit Artikel 4 (2) — (6) der Verordnung	Ja	
Bewilligungszeitpunkt:	Vom 1.4.2004		
Laufzeit der Regulung bzw. Auszahlung der Einzelbeihilfe	Bis zum 31.12.2006, nach den geltenden Regelungen kann die Auszahlung innerhalb von sechs Monaten nach diesem Termin erfolgen		
Zweck der Beihilfe:	Allgemeine Ausbildungsmaßnahmen	Ja	
	Spezifische Ausbildungsmaßnahmen	Ja	

Betroffene Wirtschaftssektoren	Alle Wirtschaftsbereiche, in denen Ausbildungsbeihilfen gewährt werden dürfen	Ja	
	Förderung beschränkt auf folgende Wirtschaftsbereiche	Nein	
	— Landwirtschaft		
	— Fischerei und/oder Aquakultur		
	— Bergbau		
	— Gesamte verarbeitende Industrie		
	oder		
	Stahlindustrie		
	Schiffbau		
	Kunstfaserindustrie		
	Kfz-Industrie		
	Andere Bereiche der verarbeitenden Industrie		
	— Sämtliche Dienstleistungen		
	oder		
	Seeverkehr		
Sonstige Beförderungsleistungen			
Finanzdienstleistungen			
Sonstige Dienstleistungen			
Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde	Name: Welsh Assembly Government		
	Anschrift: Crown Buildings, Cathays Park, Cardiff, CF103NQ Kontaktperson: Keith Jones		
Einzelbeihilfen für größere Vorhaben	In Einklang mit Artikel 5 der Verordnung Die Maßnahme schließt die Gewährung von Beihilfen aus bzw. setzt die vorherige Anmeldung jeder beabsichtigten Gewährung von Beihilfen bei der Kommission voraus, wenn die Höhe der Beihilfe für ein einzelnes Ausbildungsvorhaben eines Unternehmens 1 Mio. EUR übersteigt.	Ja	
Nummer der Beihilfe	XT 21/04		
Mitgliedstaat	Belgien		
Region	Flandern		
Bezeichnung der Beihilferegelung bzw. bei Einzelbeihilfen Name des begünstigten Unternehmens	Bombardier Transportation Belgium NV Vaartdijkstraat 5 8200-Brugge		
Rechtsgrundlage	Besluit van de Vlaamse regering van 2.4.2004		

Voraussichtliche jährliche Kosten der Regelung bzw. Gesamtbetrag der einem Unternehmen gewährten Einzelbeihilfe	Beihilferegelung	Gesamtbetrag pro Jahr	
		Darlehensbürgschaft	
	Einzelbeihilfe	Gesamtbetrag der Beihilfe	
		Darlehensbürgschaft	
Beihilfehöchstintensität	In Einklang mit Artikel 4 Absätze 2 bis 6 der Verordnung	Ja	
Bewilligungszeitpunkt	Ab dem 2.4.2004		
Laufzeit der Regelung bzw. Auszahlung der Einzelbeihilfe	Bis zum 31.12.2006		
Zweck der Beihilfe	Allgemeine Ausbildungsmaßnahmen	Ja	
	Spezifische Ausbildungsmaßnahmen	Ja	
Betroffene Wirtschaftssektoren	Alle Wirtschaftsbereiche, in denen Ausbildungsbeihilfen gewährt werden dürfen	Nein	
	Förderung beschränkt auf folgende Wirtschaftsbereiche	„Ad-hoc“-Dossier	
	— Landwirtschaft		
	— Fischerei und/oder Aquakultur		
	— Bergbau		
	— Gesamte verarbeitende Industrie		
	oder		
	Stahlindustrie		
	Schiffbau		
	Kunstfaserindustrie		
	Kfz-Industrie		
	Andere Bereiche der verarbeitenden Industrie	Herstellung von rollendem Material für Eisen- und Straßenbahn	
	— Sämtliche Dienstleistungen		
	oder		
	Seeverkehr		
Sonstige Beförderungsleistungen			
Finanzdienstleistungen			
Sonstige Dienstleistungen			
Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde	Name: Ministerie van de Vlaamse Gemeenschap Administratie Economie Afdeling Economisch Ondersteuningsbeleid		
	Anschrift: Markiesstraat 1 B-1000 Brussel		
Einzelbeihilfen für größere Vorhaben	In Einklang mit Artikel 5 der Verordnung Die Maßnahme schließt die Gewährung von Beihilfen aus bzw. setzt die vorherige Anmeldung jeder beabsichtigten Gewährung von Beihilfen bei der Kommission voraus, wenn die Höhe der Beihilfe für ein einzelnes Ausbildungsvorhaben eines Unternehmens 1 Mio. EUR übersteigt.	Ja	

Nummer der Beihilfe	XT 24/04		
Mitgliedstaat	Belgien		
Region	Flandern		
Bezeichnung der Beihilferegelung bzw. bei Einzelbeihilfen Name des begünstigten Unternehmens	INALFA NV Nobelstraat 2 3930 Hamont-Achel		
Rechtsgrundlage	Besluit van de Vlaamse regering van 2.4.2004		
Voraussichtliche jährliche Kosten der Regelung bzw. Gesamtbetrag der einem Unternehmen gewährten Einzelbeihilfe	Beihilferegelung	Gesamtbetrag pro Jahr	
		Darlehensbürgschaft	
	Einzelbeihilfe	Gesamtbetrag der Beihilfe	0,5 Mio. EUR
		Darlehensbürgschaft	
Beihilfehöchstintensität	In Einklang mit Artikel 4 Absätze 2 bis 6 der Verordnung	Ja	
Bewilligungszeitpunkt	Ab dem 2.4.2004		
Laufzeit der Regelung bzw. Auszahlung der Einzelbeihilfe	Bis zum 31.12.2004		
Zweck der Beihilfe	Allgemeine Ausbildungsmaßnahmen	Ja	
	Spezifische Ausbildungsmaßnahmen	Ja	
Betroffene Wirtschaftssektoren	Alle Wirtschaftsbereiche, in denen Ausbildungsbeihilfen gewährt werden dürfen	Nein	
	Förderung beschränkt auf folgende Wirtschaftsbereiche	„Ad-hoc“-Dossier	
	— Landwirtschaft		
	— Fischerei und/oder Aquakultur		
	— Bergbau		
	— Gesamte verarbeitende Industrie		
	oder		
	Stahlindustrie		
	Schiffbau		
	Kunstfaserindustrie		
	Kfz-Industrie	Zulieferbetrieb	
	Andere Bereiche der verarbeitenden Industrie		
	— Sämtliche Dienstleistungen		
	oder		
Seeverkehr			
Sonstige Beförderungsleistungen			
Finanzdienstleistungen			
Sonstige Dienstleistungen			
Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde	Name: Ministerie van de Vlaamse Gemeenschap Administratie Economie Afdeling Economisch Ondersteuningsbeleid		
	Anschrift: Markiesstraat 1 B-1000 Brussel		
Einzelbeihilfen für größere Vorhaben	In Einklang mit Artikel 5 der Verordnung Die Maßnahme schließt die Gewährung von Beihilfen aus bzw. setzt die vorherige Anmeldung jeder beabsichtigten Gewährung von Beihilfen bei der Kommission voraus, wenn die Höhe der Beihilfe für ein einzelnes Ausbildungsvorhaben eines Unternehmens 1 Mio. EUR übersteigt.	Ja	

Nummer der Beihilfe	XT 37/04		
Mitgliedstaat	Vereinigtes Königreich		
Region	Vereinigtes Königreich		
Bezeichnung der Beihilferegelung bzw. bei Einzelbeihilfen Name des begünstigten Unternehmens	Strategie für die breitere Anwendung des Systems der Risikoanalyse und der kritischen Kontrollpunkte (HACCP — Hazard Analysis Critical Control Points) in Gastronomiebetrieben im Vereinigten Königreich (Verlängerung der Beihilferegelung Nr. XT 42/03)		
Rechtsgrundlage	Food Standards Act 1999		
Voraussichtliche jährliche Kosten der Regelung bzw. Gesamtbetrag der einem Unternehmen gewährten Einzelbeihilfe	Beihilferegelung	Gesamtbetrag pro Jahr	2,6 Mio. GBP
		Darlehensbürgschaft	
	Einzelbeihilfe	Gesamtbetrag der Beihilfe	
		Darlehensbürgschaft	
Beihilfehöchstintensität	In Einklang mit Artikel 4 (2) — (7) der Verordnung	Ja	
Bewilligungszeitpunkt	Ab dem 1.5.2004		
Laufzeit der Regelung bzw. Auszahlung der Einzelbeihilfe	Bis zum 1.5.2005		
Zweck der Beihilfe	Allgemeine Ausbildungsmaßnahmen	Ja	
	Spezifische Ausbildungsmaßnahmen		
Betroffene Wirtschaftssektoren	Alle Wirtschaftsbereiche, in denen Ausbildungsbeihilfen gewährt werden dürfen	Nein	
	Förderung beschränkt auf folgende Wirtschaftsbereiche	Ja	
	— Landwirtschaft		
	— Fischerei und/oder Aquakultur		
	— Bergbau		
	— Gesamte verarbeitende Industrie		
	oder		
	Stahlindustrie		
	Schiffbau		
	Kunstfaserindustrie		
	Kfz-Industrie		
	Andere Bereiche der verarbeitenden Industrie		
	— Sämtliche Dienstleistungen		
	oder		
	Seeverkehr		
	Sonstige Beförderungsleistungen		
Finanzdienstleistungen			
Sonstige Dienstleistungen: Catering KMU	Ja		
Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde	Name: Food Standards Agency		
	Anschrift: Aviation House 125 Kingsway London WC2B 6NH		
Einzelbeihilfen für größere Vorhaben	In Einklang mit Artikel 5 der Verordnung	Ja	

III

(Bekanntmachungen)

KOMMISSION

AUFFORDERUNG ZUR EINREICHUNG VON VORSCHLÄGEN 2005

Spezifische Projekte auf dem Gebiet Verbraucherangelegenheiten

(2005/C 152/03)

1. Zweck und Beschreibung

Dieser Aufruf zur Einreichung von Vorschlägen gilt spezifischen Projekten zur Durchführung von Artikel 7 Absatz 4 (Aktion 18) im Beschluss Nr. 20/2004/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Dezember 2003 über einen allgemeinen Rahmen für die Finanzierung von Gemeinschaftsmaßnahmen zur Unterstützung der Verbraucherpolitik im Zeitraum 2004-2007. Die Aufforderung ist unter Ziffer 4.2 sowie in Anhang 3 des Jahresarbeitsplans 2005 im Bereich der Verbraucherpolitik vorgesehen, außerdem sind dort die entsprechenden Haushaltsmittel festgelegt.

Projekte müssen einen deutlichen Beitrag zur Erreichung der europäischen Verbraucherschutzziele gemäß Artikel 3 des Beschlusses Nr. 20/2004 und der verbraucherpolitischen Strategie 2002-2006 der Kommission leisten.

2. Förderfähige Antragsteller

Für Projekte, für die eine Finanzhilfe der Gemeinschaft von höchstens 50 % beantragt wird: Finanzbeiträge für Projekte können juristischen Personen und Zusammenschlüssen von juristischen Personen, einschließlich geeigneter unabhängiger öffentlicher Einrichtungen und regionaler Verbraucherorganisationen, gewährt werden, die von Industrie und Handel unabhängig handeln und denen die tatsächliche Durchführung der Vorhaben obliegt. Neben der antragstellenden Einrichtung müssen an den Projekten 12 Partneereinrichtungen aus verschiedenen Ländern beteiligt sein, davon drei mit Sitz in einem der neuen Mitgliedstaaten oder einem Bewerberland.

Projekte, für die eine Finanzhilfe der Gemeinschaft von höchstens 75 % beantragt wird: Finanzbeiträge für Projekte können nur Verbraucherorganisationen aus den neuen Mitgliedstaaten oder den Bewerberländern gewährt werden, die von Industrie und Handel unabhängig handeln und denen die tatsächliche Durchführung der Vorhaben obliegt. Dabei müssen sie Verbraucherorganisationen aus mindestens drei anderen Ländern, aus denen die Antragstellung zulässig ist, als Partner einbeziehen.

Antragsteller müssen ihren Sitz in einem der nachstehenden Länder haben:

- den 25 Mitgliedstaaten der Europäischen Union;
- den EFTA/EWR-Ländern: Island, Liechtenstein, Norwegen;
- den Bewerberländern: Bulgarien und Rumänien.

3. Haushaltsmittel und Projektdauer

Die für Kofinanzierung von Projekten zur Verfügung stehenden Mittel belaufen sich auf insgesamt 2,5 Mio. EUR.

Die finanzielle Unterstützung der Gemeinschaft darf grundsätzlich 50 % der für die Durchführung förderfähiger Maßnahmen anfallenden Kosten nicht überschreiten. Artikel 6 Absatz 5 des Beschlusses Nr. 20/2004/EG erlaubt jedoch bei bestimmten Projekten einen Gemeinschaftsbeitrag von bis zu 75 % der Kosten einer Maßnahme; für den Zeitraum 2004-2007 schlägt die Kommission vor, Projekte bevorzugt zu berücksichtigen, an denen Verbraucherorganisationen aus den neuen Mitgliedstaaten und den Bewerberländern beteiligt sind.

Die Dauer der Projekte sollte 36 Monate nicht überschreiten.

4. Einreichungsfrist

Anträge sind der Kommission bis spätestens zum 16. September 2005 zuzusenden.

5. Weitere Informationen

Der vollständige Wortlaut der Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen und die Antragsformulare sind auf der nachstehenden Website zu finden:

http://europa.eu.int/comm/consumers/tenders/information/grants/projects_en.htm

Anträge müssen den Anforderungen in den vollständigen Unterlagen genügen und auf den vorgegebenen Formularen eingereicht werden.